

Haus der Jugend Barmen - Brandschutz / Umbau – Zeitplanung

Zeit	Brandschutz ohne Neukonzept	Brandschutz + Beantragung Landesmittel und Annahme der Nichtbewilligung bei Fördergespräch im März 05	Brandschutz + Beantragung Landesmittel und Annahme der Bewilligung	Verantwortung bei
seit Juli 04	Planung Umbau Lüftungsanlage und Planung Einbau Notstromanlage			GMW
bis 10.03.05 Gespräch 09.02.05	Fristverlängerung für die Fertigstellung der Brandschutzmaßnahme durch 105			GMW, 105, GB 2
Jan 05 – Juli 05	Einbau einer Notstromanlage Febr. – Mai: Ausschreibung, Vergabe. Beauftragung Mai – Juli: Bau			GMW
bis Juli 05	Planung Lüftungsanlage			GMW
bis 14.02.05		Vorlage neues Nutzungskonzept		GB 2
bis 29.03.05		Erstellung Grobkonzept für Bau und grobe Kostenschätzung		GMW
Ende März / Anf. April		Vorstellung des Konzeptes beim Land		GB 2
bis 27.Mai			Konkretisierung Planung und Kostenschätzung	GMW
Ende Mai			Einreichung Förderantrag beim Land	GB 2, 100.21
Jul 05	Fertigstellung LV Lüftungsanlage			GMW
Aug – Sept 05	Ausschreibung Lüftungsanlage			GMW
Anf. Sept. 05			Beantragung des vorzeitigen Baubeginns beim Land , Genehmigung ¹	GB2, 100.21
Sept 05 – Dez. 05			Ausschreibung, Vergabe, Umbau Lüftungsanlage (1. Bauabschn. Umbau) ²	GMW
Okt 05	Beauftragung Lüftungsanlage			GMW
Nov. 05. – Juli 06	Einbau Lüftungsanlage bei Schließung Obergeschoss HDJ			GMW
Jan 06 – Aug 06			Bau Lüftungsanlage (Schließung Obergeschoss)	GMW
Herbst 06			Bewilligung Förderantrag	Land
Herbst 06 – März. 07			Planung, Ausschreibung, Vergabe Umbau (2. Bauabschn.)	GMW
März. 07 - Sept 07 (?)			Umbaumaßnahmen (2. Bauabschn)	GMW

¹ Eine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf die in Aussicht gestellten Fördergelder. Ein Förderbescheid ist erst im Herbst 2006 zu erwarten. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Wuppertal kann nach Aussagen der Kämmerei nicht erfolgen.

² Voraussetzung für das Vorziehen dieser Teilmaßnahme ist, dass die neue Lüftungsanlagen für Bestand und für geplanten Umbau weitgehend gleich sind, d.h. dass es im Obergeschoss keine grundlegenden Änderungen baulicher Art geben darf. Eine Fristverlängerung der Bauordnung für die Änderung der Lüftungsanlage bis zum Beginn der Gesamtumbaumaßnahmen wäre die bessere Lösung.